



## **Beschluss**

### **TOP II.22**

#### **Strafbarkeit der (kontaktlosen) Bezahlung mit unberechtigt erlangter Bankkarte ohne PIN-Eingabe**

Berichterstattung: Bayern, Baden-Württemberg, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die Bedeutung des unbaren Zahlungsverkehrs in Deutschland stetig weiter zunimmt und das bargeldlose Zahlen immer einfacher geworden ist. Ausdruck hiervon ist die Möglichkeit kontaktlosen Bezahls mit einer Debitkarte ohne Eingabe der PIN oder Unterschrift. Hieraus erwachsen auch Missbrauchsmöglichkeiten durch unberechtigte Kartenbesitzer, die fremde Karten zur Bezahlung kleinerer Einkäufe nutzen können, solange der Berechtigte die Karte noch nicht hat sperren lassen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen zur Kenntnis, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung derartige Missbräuche nicht als einen strafbaren Computerbetrug oder eine andere das Vermögen schädigende Straftat einstuft. Nach ihr kann die missbräuchliche Verwendung – abhängig von den tatsächlichen Umständen und der jeweiligen Rechtsauffassung – zu einer Strafbarkeit wegen Datenveränderung oder eines Urkundendelikts führen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass eine Verurteilung wegen derartiger Delikte dem Kern des Tatunrechts, der in der Herbeiführung eines Vermögensschadens besteht, nicht hinreichend gerecht wird und auch der zunehmenden Bedeutung des unbaren Zahlungsverkehrs nicht ausreichend Rechnung trägt. Die Möglichkeit einfachen kontaktlosen Bezahls



ohne PIN-Eingabe liegt auch im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es daher für geboten, eine Ausweitung des strafrechtlichen Vermögensschutzes auf die vorgenannten Fälle kontaktlosen Bezahls zu prüfen.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um entsprechende strafrechtliche Prüfung und ggf. Vorlage eines Gesetzentwurfs.